

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Tec Supporter GmbH, Stuttgart

(Stand: 01.04.2020)

- A. Allgemeine Bedingungen**
- 1. Geltung, Schriftform**
- 1.1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB) sowie gegenüber Verbrauchern, also gegenüber Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
- 1.2. Für unsere sämtlichen – gegenüber Unternehmen auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen uns und dem Kunden individuell getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.3. Eine von diesen Allgemeinen Bedingungen oder den nachfolgenden Zusätzlichen Bedingungen geforderte Schriftform wird auch durch die Textform, wie insbesondere E-Mail und Telefax, eingehalten, sofern nicht ausdrücklich abweichend bestimmt.
- 2. Vertragsschluss**
- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2. Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind von uns erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Kunden sowie die Ausführung der Lieferung oder Leistung gelten als Bestätigung.
- 2.3. Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck. Der Kunde hat insbesondere selbst sicherzustellen, dass unsere Produkte für den Einsatz in seiner Situation zugelassen und geeignet sind (z.B. im Rahmen eines Brandschutz- oder Fluchtwegkonzepts). Unsere anwendungstechnische Unterstützung erläutert dem Kunden lediglich die Verwendung unserer Produkte und befreit den Kunden nicht von seinen vorgenannten Obliegenheiten.
- 2.4. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückstellen.
- 3. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 3.1. Unsere Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger Verpackungs- und Transportkosten ab Werk.
- 3.2. Wir sind zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann.
- 3.3. Unsere Forderungen sind zahlbar ohne Abzug in Euro (EUR).
- 3.4. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dieses Aufrechnungsrecht gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4. Lieferung, Gefahrübergang, Untersuchung**
- 4.1. Angaben über Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ausdrücklich zugesagt wurde.
- 4.2. Wir sind zu Belieferungen – soweit dem Kunden zumutbar – berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr bei Versendung der Ware schon mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person über. Versandart, -weg und -verpackung werden vorbehaltlich einer schriftlichen Weisung des Kunden nach unserem Ermessen gewählt. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Kunden ab.
- 4.4. Erkennbare Transportschäden hat der Kunde der Transportperson unverzüglich durch Vermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein anzuzeigen und abzeichnen; ist dies nicht möglich, hat der Kunde ein Schadensprotokoll anzufertigen und uns zuzusenden.
- 4.5. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die handelsrechtlichen Obliegenheiten zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und unverzüglichen Rüge von Mängeln (§ 377 HGB) zu erfüllen, längstens innerhalb von sieben Werktagen. Mängelrügen müssen uns schriftlich mitgeteilt werden (E-Mail genügt).
- 4.6. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.
- 5. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte**
- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag einschließlich aller Nebenforderungen vor ("Vorbehaltsware").
- 5.2. Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 5.3. Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs Vorbehaltsware zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Veräußerung entstehenden Rechte einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 5.4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Kunden schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffen unter Hinweis auf unsere Rechte sofort zu widersprechen.
- 5.5. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 5.6. Wir verpflichten uns, Vorbehaltsware sowie abgetretene Forderungen insoweit freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherungsgegenstände 110% der gesicherten Forderung übersteigt. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.
- 5.7. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Die Kosten betragen pauschal 5 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer, es sei denn wir weisen höhere oder der Kunde weist niedrigere Kosten nach.
- 6. Unterlagen**
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- 7. Ansprüche bei Mängeln**
- 7.1. Ist der Kunde ein Verbraucher, hat er bei einem Mangel die gesetzlichen Ansprüche.
- 7.2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln, die bei Ablieferung offensichtlich sind, sind jedoch vorbehaltlich von Ziff. 8.2 ausgeschlossen, wenn der Kunde uns den Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung anzeigt.
- 7.3. Ist der Kunde Unternehmer, gilt ergänzend:
- 7.3.1. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung.
- 7.3.2. Wir übernehmen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, soweit sie, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Insbesondere übernehmen wir keine Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort gebracht werden ist, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 8. Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz**
- 8.1. Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichte oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
- 8.2. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9. Verjährung von Mängeln- und Ersatzansprüchen**
- 9.1. Ist der Kunde ein Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.2. Ist der Kunde Unternehmer, gilt:
- 9.2.1. Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen Mängeln einer Kaufsache oder Werkleistung ist auf ein Jahr verkürzt, sofern es sich nicht um Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt. Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 9.2.2. Diese verkürzten Verjährungsfristen gelten jedoch nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 10. Keine Vertretungsbefugnis der Monteurs**
- Unsere Monteurs oder andere von uns mit der Montage beauftragte Personen sind nicht befugt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen uns abzugeben. Sie sind auch nicht befugt, mündliche Bestellungen entgegenzunehmen oder Vertragsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen. Unsere Monteurs sind – vorbehaltlich der Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht – nicht berechtigt, für uns Gelder in Empfang zu nehmen.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Kunden. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind.
- 11.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12. Online-Streitbeilegung, Streitschlichtung**
- 12.1. Die EU Kommission stellt eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Online-Bestellung zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform ist unter dem externen Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar. Unsere E-Mail Adresse lautet: info@tec-supporter.de
- 12.2. Wir sind immer bemüht, eventuelle Meinungsverschiedenheiten mit unseren Kunden einvernehmlich beizulegen. Wir sind jedoch nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen. Hierzu sind wir auch nicht verpflichtet.
- B. Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen**
- 13. Ausführung der Leistungen**
- 13.1. Wir führen alle unsere Arbeiten während unserer normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 17:00 Uhr aus. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg sowie der 24.12. und der 31.12. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der beschriebenen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden Überstunden- oder Notdienstzuschläge gemäß unserer bei Beauftragung der jeweiligen Leistung gültigen Preisliste zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 13.2. Die Entsorgung defekter oder ausgebauter (Ersatz-)Teile ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sofern nicht anderweitig vereinbart.
- 14. Pflichten des Kunden**
- 14.1. Der Kunde hat für einen unfall sicheren und leichten Zugang zum Arbeitsort Sorge zu tragen und ihn von betriebsfremden Teilen frei zu halten. Erfordert der Zugang den Aufbau eines Gerüsts oder die Verwendung ähnlicher technischer Einrichtungen (z.B. Leitern oder Hebebühnen), so sind diese vom Kunden auf dessen Kosten bereit zu stellen. Soweit erforderlich hat der Kunde uns ferner Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung zu stellen.
- 14.2. Haben wir dem Kunden mit der Auftragsbestätigung eine Checkliste für bauseitige Vorleistungen zur Verfügung gestellt, ist diese zwingend zu beachten.
- 14.3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass während der Leistungsbringung ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner des Kunden vor Ort anwesend ist, der zur Unterzeichnung der Leistungsscheine sowie zur Entscheidung über eventuell erforderliche Zusatzleistungen berechtigt ist.
- 14.4. Der Kunde ist im Rahmen der Vertragsdurchführung verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er muss uns schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für die zu bringenden Leistungen von Bedeutung sind. Bei Schneid-, Flex-, Schweiß-, Auf-, Lot- und staubproduzierenden Arbeiten ist der Kunde verpflichtet, uns auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefahrlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu ergreifen.
- 14.5. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten auf aktive Rauchmelder hinzuweisen und diese nach Möglichkeit außer Betrieb zu nehmen. Wir übernehmen keine Haftung für Feuerwehrsätze und dadurch anfallende Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde dies versäumt hat.
- 14.6. Mehrkosten durch zusätzliche Arbeits- oder Anfahrtszeiten aufgrund von nicht oder unvollständig erfüllten Mitwirkungspflichten des Kunden hat dieser zu tragen.
- 15. Abbruch, Verschiebung und Verzögerung der Montage**
- 15.1. Sofern ein nicht von uns zu vertretendes Sicherheitsrisiko für unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Leistungsbringung eintritt, können wir unsere Leistungen einstellen, bis das Sicherheitsrisiko behoben ist.
- 15.2. Wünscht der Kunde eine Verschiebung eines bestätigten Montagetermins, hat er dies mindestens 7 Werktage (Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg und ohne den 24.12. und 31.12.) vorher mitzuteilen. Kommt es seitens des Kunden zu einer kurzfristigen Terminverschiebung oder -absage oder muss die Montage vor Ort aufgrund von fehlenden bauseitigen Leistungen oder aufgrund von Behinderungen durch andere Gewerke abgebrochen werden, können wir vom Kunden die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 € verlangen. Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Uns bleibt es vorbehalten, einen über die Pauschale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 15.3. Kommt es durch andere Gewerke, Dritte bzw. fehlende Vorleistungen zu Wartezeiten während der Montage, so wird diese Wartezeit als Mehraufwand gemäß unserer bei Beauftragung der jeweiligen Leistung gültigen Preisliste zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 16. Abnahme, Inbetriebnahme**
- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Werkleistung unverzüglich nach deren Fertigstellung abzunehmen.
- 16.2. Zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden darf das Werk vor Durchführung der Abnahme weder vom Kunden noch von einem Dritten in Betrieb genommen werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Inbetriebnahme durch seine Arbeitnehmer oder Dritte unterbleibt.
- C. Zusätzliche Bedingungen für laufende Wartungsleistungen**
- 17. Wartungsvertrag**
- 17.1. Haben wir mit dem Kunden einen Wartungsvertrag geschlossen, erbringen wir die Wartung gemäß der jeweils vereinbarten "Leistungsbeschreibung Wartung".
- 17.2. Für den Wartungsvertrag gelten die "Allgemeinen Bedingungen" sowie diese "Zusätzlichen Bedingungen für laufende Wartungsleistungen". Soweit im Rahmen der Wartung Werkleistungen erbracht werden (insbesondere Kontroll- und vom Leistungsumfang ggf. umfasste Reparaturleistungen) gelten die "Zusätzlichen Bedingungen für Werkleistungen" entsprechend.
- 17.3. Der Wartungsvertrag enthält eine objektbezogene Aufstellung aller zu wartenden Geräte und Anlagen (im folgenden nur "Geräte").
- 17.4. Wir können zur Leistungsbringung Dritte einsetzen. Wir können die Wartung dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Geräte anpassen. Bei einer Anpassung, die für berechnete Interessen des Kunden nachteilig ist, kann der Kunde den Wartungsvertrag vorzeitig innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ankündigung auf den Zeitpunkt der Einführung der Anpassung kündigen.
- 18. Durchführung der Wartung, Mitwirkung des Kunden**
- 18.1. Die Wartung kann nur erbracht werden, wenn der Kunde die erforderlichen Bestellungen und Mitwirkungshandlungen, die vor allem in der "Leistungsbeschreibung Wartung" und der Bedienungsanleitung aufgeführt sind, rechtzeitig und vollständig erbracht hat.
- 18.2. Der Kunde wird uns bei der Wartung unterstützen und zu den abgestimmten Terminen Zugang zu den Geräten ermöglichen; hierzu gehört auch eine etwaig erforderliche Freigabe wie z.B. die Demontage von abgehängten Decken. Der Kunde wird dafür sorgen, dass in den Räumen, die bei Wartung zu betreten sind, die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Ist ein Gerät nicht zugänglich oder können wir die Wartung aus sonstigen vom Kunden zu verantwortenden Gründen nicht beginnen, können wir die Wartezeit gemäß unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zusätzlich in Rechnung stellen.
- 18.3. Der Kunde wird die Geräte nur gemäß der Bedienungsanleitung benutzen und pflegen. Alle Wartungsarbeiten und Eingriffe in die Geräte wird der Kunde nur durch uns oder mit unserer Zustimmung ausführen lassen. Bei Störungen ist sicherzustellen, dass das Gerät sofort stillgelegt und unser Kundendienst umgehend verständigt wird.
- 18.4. Der Kunde wird die Ordnungsgemäßheit der Wartung prüfen und uns auf einen von uns vorbereiteten Arbeitschein bestätigen. Erkante Mängel der Wartung wird uns der Kunde unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich anzeigen.
- 18.5. Leistungen, die über die im Wartungsvertrag festgelegte Leistungsumfang hinausgehen (z.B. zusätzliche Reparaturarbeiten), werden gesondert gemäß unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste berechnet. Gleiches gilt soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart auch für die Beseitigung von Beschädigungen der Geräte, die durch den Kunden oder durch Dritte verursacht sind, z.B. durch bauliche Veränderungen, unangemessene Bedienung oder äußere Einwirkungen.
- 19. Wartungsgebühr, sonstige Vergütung**
- 19.1. Die jährliche Wartungsgebühr ist zu den im Wartungsvertrag festgelegten Terminen zu bezahlen.
- 19.2. Verschleiß-, Austausch- und sonstige Ersatzteile sind – sofern nicht in der "Leistungsbeschreibung Wartung" aufgeführt – nicht in der Wartungsgebühr enthalten und werden gesondert gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Ebenfalls zusätzlich gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu bezahlen sind Leistungen, mit denen uns der Kunde gesondert beauftragt hat und die nicht Gegenstand der Wartung sind.
- 20. Vorübergehende Stilllegung von Geräten**
- 20.1. Legt der Kunde ein Gerät still, bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Wartungsgebühr verpflichtet.
- 20.2. Auf Wunsch des Kunden lassen wir bei einer nur vorübergehenden Stilllegung eines Geräts den Wartungsvertrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ruhen. In diesem Fall verlängert sich der ursprüngliche Wartungszeitraum um die Dauer des Ruhens. Wird das Gerät wieder in Betrieb genommen, bedarf es zuvor einer Überprüfung durch unser Fachpersonal. Die dafür anfallenden Kosten werden gemäß unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste abgerechnet.
- 21. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- Der Wartungsvertrag läuft zwei Jahre. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- *****